



Stadt Osnabrück
Herrn Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert
Postfach 44 60
49034 Osnabrück

Bearbeitet von: Frau Rosin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30-309/16 He/Pa

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.22-10005/88 N

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4718

Hannover
12.08.2016

**Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 10.05.2016 zu TOP 5.1.2 (Neumarkt – Änderung der Verkehrsbeziehungen);
Ihr Bericht nach § 88 Abs. 1 NKomVG**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 13.05.2016 haben Sie mir gem. § 88 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu dem Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 10.05.2016 zu TOP 5.1.2 (Neumarkt – Änderung der Verkehrsbeziehungen) berichtet, da Sie diesen für rechtswidrig halten.

Nach Abschluss meiner Prüfung sehe ich keinen Anlass, den Beschluss zu beanstanden.

Begründung:

Wie den Ihrem Bericht beigefügten Unterlagen zu entnehmen ist, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osnabrück am 05.04.2016 beschlossen, den Beratungspunkt Nr. 9.12 (Neumarkt – Änderung der Verkehrsbeziehungen) dem Rat ohne Empfehlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die straßenrechtliche Teileinziehung ging damit auf den Rat über. Hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 525/Flächennutzungsplan hat der Rat die Verwaltung mit Beschluss vom 10.05.2016 beauftragt, ihm einen Aufstellungsbeschluss zur Entscheidung vorzulegen.

Ihrer Auffassung nach ist der Beschluss des Rates vom 05.04.2016, der mit Beschluss vom 10.05.2016 nicht aufgehoben wurde, zu unbestimmt. Er gebe Ihnen nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit vor, welche Maßnahmen Sie ergreifen sollen.

Gem. § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG führt der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung aus, dabei hat er alle notwendigen Schritte zur Umsetzung der Beschlüsse zu unternehmen.

Soweit Sie den Beschluss für zu unbestimmt halten, hätte er entweder ausgelegt oder die noch notwendigen Entscheidungen – zum Beispiel: dürfen in diesem Bereich auch Fernbusse fahren? – hätten mit einer entsprechenden Vorlage vom Rat eingeholt werden müssen. Dies ergibt sich auch aus dem Beschluss vom 05.04.2016, bestätigt mit Beschluss vom 10.05.2016, mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, „die zur Umwidmung notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten“.

Wenn dazu notwendig ist, offene Fragen zu klären, hätte diese Klärung zunächst herbeigeführt werden müssen, statt diesbezüglich Einspruch einzulegen.

Sie führen weiter aus, dass der Beschluss vom 10.05.2016 gegen den Bebauungsplan Nr. 525 verstoße und sowohl der Bebauungsplan wie auch der Flächennutzungsplan mit der Teileinziehung geändert werden müssten, die beabsichtigte Zeitplanung eine zeitgleiche Änderung jedoch unmöglich mache.

Das insoweit fachlich zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat zu dem in Rede stehenden Beschluss ausgeführt, dass aus planungsrechtlicher Sicht weder Bedenken gegen die bisherige Nutzung, noch gegen die mögliche – nun strittige – künftige Nutzung dieses Bereiches als Fußgängerzone mit der Zulässigkeit auch für Radfahrer, Busse, Anliegerverkehre etc. bestehen.

Im vorliegenden Fall ist u.a. auch der Straßenzug „Neuer Graben/Wittekindstraße“ mit dem Bereich des Neumarkts entsprechend den übersandten Unterlagen im wirksamen Flächennutzungsplan auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche für „Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

Im daraus gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelten Bebauungsplan Nr. 525 – Neumarkt – ist der hier in Rede stehende Bereich des Neumarkts auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt und auch entsprechend Nr. 6.1 der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) dargestellt worden. Eine weitergehende Zweckbestimmung wurde demnach für diesen Bereich nicht festgesetzt.

Die Festsetzung einer „öffentlichen Straßenverkehrsfläche“ ohne weitergehende Zweckbestimmung gibt keine weitergehende konkrete verkehrliche Nutzung (z.B. Fußgänger- Rad- und/oder Fahrzeugverkehr o.ä.) vor. Ist eine besondere Zweckbestimmung nicht festgesetzt, kann allein auf wege- und straßenrechtliche Regelungen zurückgegriffen werden, wenn Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs erfolgen sollen. Dies gilt auch, wenn bestimmte den Verkehr lenkende Maßnahmen nicht als besondere Zweckbestimmung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Betracht kommen.

Da allein wege- und straßenrechtliche Regelungen ausreichen, ist es unerheblich, ob der Bebauungsplan zeitgleich mit der Teileinziehung geändert wird.

Auch das insoweit fachlich zuständige Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat aus straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Beschluss vorgetragen.

Eine Teileinziehung setzt nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) nur das Vorliegen von überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls voraus. Die Eigenschaft der Straße als öffentliche Sache und die Straßenbaulast bleiben erhalten, der Gemeingebrauch wird nur insoweit aufgehoben, als er sich auf die ausgeschlossenen Verkehrsarten und Verkehrszwecke bezieht. Mit der Teileinziehung wird also die Widmung zur öffentlichen Straße nicht beseitigt, sondern nur nachträglich mit einer Benutzungsbeschränkung versehen und damit städtebaulichen Zielsetzungen dienstbar gemacht. Mit der Teileinziehung erlischt der unbeschränkte Gemeingebrauch, der Anliegergebrauch nur soweit, als er in seinem Kern nicht durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützt ist. Der Lieferverkehr muss daher grundsätzlich, wenn auch zeitlich begrenzt, in einem Fußgängerbereich aufrechterhalten werden.

Insgesamt vermag ich daher keine Gründe für eine Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses vom 10.05.2016 zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
gez.
Rosin